

25.09.2023

Kleine Anfrage 2634

des Abgeordneten Dr. Bastian Hartmann (SPD)

Wie steht es um die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an den 37 Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen?

Das Hochschulgesetz sieht in § 46 vor, dass in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Hochschulen wissenschaftliche Hilfskräfte Dienstleistungen in Forschung und Lehre und damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters erfüllen dürfen. Sofern wissenschaftliche Hilfskräfte über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, spricht man entsprechend dem § 46a Hochschulgesetz von „studentischen Hilfskräften“.

Um die Belange studentischer Hilfskräfte an den Hochschulen zu vertreten, sieht das Hochschulgesetz in § 46a vor, dass die Grundordnung vorsehen kann, auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle zu wählen, die als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange der studentischen Hilfskräfte wahrnehmen kann. Die Stelle des Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte soll dafür sorgen, dass das geltende Recht bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften beachtet wird und auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hinwirken.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. An wie vielen der 37 Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sieht die Grundordnung vor, dass eine Stelle des Beauftragten für studentische Hilfskräfte gem. § 46a HG eingerichtet werden kann? (Bitte auflisten nach Hochschulstandort und Möglichkeit zur Einrichtung der Stelle des Beauftragten gem. § 46a HG in der Grundordnung der Hochschulen.)
2. Wie lange ist die jeweilige Amtszeit der Stellen des Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte gem. § 46a HG an den Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, an denen die Grundordnung die Einrichtung einer solchen Stelle vorsieht? (Bitte auflisten nach Hochschulstandort und Möglichkeit zur Einrichtung der Stelle des Beauftragten gem. § 46a HG in der Grundordnung der Hochschulen und der jeweils in der Grundordnung festgelegten Amtszeit der Stellen.)

3. Wie viele Stellen des Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte gem. § 46a HG sind an den 37 Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen derzeit besetzt bzw. wie viele unbesetzt? (Bitte auflisten nach Hochschulstandort und Vorhandensein der Stelle des Beauftragten gem. § 46a HG.)
4. Wie viele Personen umfassen die Stellen der Beauftragten für studentische Hilfskräfte gem. § 46a HG an den Hochschulen, an denen eine entsprechende Stelle eingerichtet wurde? (Bitte auflisten nach Hochschulstandort, Vorhandensein der Stelle des Beauftragten gem. § 46a HG und Anzahl der Personen, die die Stelle umfasst.)
5. Wie viele Beschwerden sind bei der Stelle des Beauftragten für studentische Hilfskräfte gem. § 46a HG jeweils eingegangen und in wie vielen Fällen wurde eine Maßnahme beanstandet? (Bitte auflisten nach Hochschulstandort.)

Dr. Bastian Hartmann